

30.06.2021

Informationsvorlage Nr.: 2021/147

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Live-Streaming von Ratssitzungen

Gremium	Sitzung am
Verwaltungsausschuss	05.07.2021 -
Rat	08.07.2021 -

Sachverhalt

Die SPD-Fraktion hat mit „Antrag zum Live-Streamen von Ratssitzungen“ vom 22.03.2021 den Vorschlag gemacht, die Ratssitzungen zu übertragen, aufzuzeichnen und zu archivieren. Im ersten Schritt wurde darum gebeten den Aufwand inkl. anfallender Kosten für das Live-Streaming der Ratssitzungen zu ermitteln. Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 für die Befassung mit diesem Vorschlag gestimmt. Im Folgenden soll daher informiert werden, wie und zu welchen Kosten das Live-Streaming möglich gemacht werden kann.

Aufgrund der andauernden Pandemie und der kürzlich erfolgten Änderung des § 182 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird von zwei möglichen Sitzungsszenarien ausgegangen. Diese werden was Aufwand, Kosten und rechtliche Rahmenbedingungen angeht einzeln betrachtet.

1. **Präsenzsitzung im Sitzungssaal der Nienburger Str. 31 oder an einem anderen Ort**

Das erste Szenario beschreibt den „Normalfall“. Sofern die Corona-Pandemie dies wieder zulässt, finden die Ratssitzungen wie gewohnt im Sitzungssaal der Nienburger Straße 31 statt. Sollten die Sitzungen aufgrund von geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen in größeren Räumen stattfinden müssen, wären die rechtlichen Rahmenbedingungen die gleichen. Der Aufwand und auch die Kosten wären dann minimal höher.

a. Rechtliche Rahmenbedingungen zum Live-Streaming

Nach § 64 Abs. 2 NKomVG sind Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung (des Rates) mit dem Ziel der Berichterstattung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.

Im ersten Schritt wäre also die Hauptsatzung zu ändern, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Live-Streaming zu schaffen. Ein entsprechender Passus in der Hauptsatzung könnte wie folgt aussehen:

§ 13 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung vornehmen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.*
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.*
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt Neustadt a. Rbge., sind nur zulässig, wenn diese Personen einwilligt haben.*
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.*

§ 14 Videoübertragung im Internet

- (1) Die Videoaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Rates (§ 13) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen.*
- (2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die/der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Internetübertragung des eigenen Redebeitrags beendet bzw. im weiteren Fortgang der Sitzung des Rates unterlassen wird. Daneben steht der/dem Ratsvorsitzenden aufgrund ihrer/seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, die Internetübertragung zu untersagen. Die Beendigung der Internetübertragung gemäß Satz 1 und 2 ist im Protokoll zu vermerken.*
- (3) Eine digitale Kopie der gemäß § 13 gefertigten Ton- und Videoaufzeichnungen, bzw. der Livestream nach § 14 Abs. 1, der öffentlichen Sitzungen des Rates wird im Internetangebot der Stadt Neustadt a. Rbge. veröffentlicht und x Monate lang bereitgestellt.*

b. Aufwand

Je nach Anspruch an den Livestream bemisst sich der Aufwand. Aus technischer Sicht werden jedoch mindestens zwei Kameras, zwei feste Mikrofone, drei bis vier Funkmikrofone, ein Audio Mischpult, ein leistungsstarker Computer, eine Streaming Software, eine Streaming Plattform bzw. ein Account auf dieser und diverse Kabel und Adapter für die Hardware benötigt. Ein Großteil der technischen Ausstattung kann von einem externen Dienstleister bereitgestellt werden.

Die Technik muss von einem externen Dienstleister bedient werden, zudem muss die Sitzung von einem Verwaltungsmitarbeitenden begleitet werden. Diese/r hat darauf zu achten, dass die Vorschriften eingehalten werden und niemand auf den Aufnahmen zu sehen/hören ist, die/der ihr/sein Einverständnis nicht erteilt hat bzw. untersagt hat, dass sie/er zu sehen/hören ist. Zudem ist sie/er für die Organisation des externen Dienstleisters zuständig. Vermutlich werden im Nachgang der Sit-

zung weitere Aufbereitungen der Video- und Tonaufzeichnungen nötig. Zur Umsetzung der Aufgaben kann -je nach Anspruch- davon ausgegangen werden, dass hierfür eine zusätzliche Stelle mit einem Umfang von 10 Stunden in der Woche im mittleren Dienst eingerichtet werden muss.

c. Kosten

Im Rahmen einer Markterkundung wurde eine Preisindikation einer Eventfirma eingeholt. Demnach würden die Kosten für eine zweistündige Sitzung bei etwa 1.200,00 EUR liegen. Hinzu kommen einmalige Kosten i.H.v. 500,00 EUR für einen Probelauf. Inwiefern die bestehende Kamera im Sitzungssaal der Nienburger Str. genutzt werden kann wird geklärt, wenn das Live-Streaming konkreter wird. Die Kosten würden sich dadurch um rund 100,00 EUR pro Sitzung reduzieren.

Bei 12 Ratssitzungen im Jahr würden sich die Kosten für die technische Umsetzung auf etwa 14.900,00 EUR belaufen.

Die Personalkosten würden sich je nach Stellenbewertung und Eingruppierung zwischen 8.500,00 EUR und 11.300,00 EUR (E 6 Stufe 1 - E 8 Stufe 6; je 25 % Stellenanteil) pro Jahr bewegen.

2. **Sitzung nach § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NKomVG unter Einsatz von Videokonferenztechnik**

Das zweite Szenario beschreibt eine Sitzung unter Einsatz von Videokonferenztechnik nach § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NKomVG. In der Vergangenheit haben diese Sitzungen als „Hybridsitzungen“ im Sitzungssaal der Nienburger Str. 31 stattgefunden. Die meisten Ratsmitglieder haben mittels Videokonferenzsystem von zu Hause an der Sitzung teilgenommen. Zuhörer*innen können/konnten unter den Pandemiebedingungen nur sehr begrenzt im Sitzungssaal teilnehmen.

a. Rechtliche Rahmenbedingungen zum Live-Streaming

Die Änderung des § 182 Abs. 2 NKomVG wurde am 18.06.2021 (Nds. GVBl. 2021/23 S. 371) verkündet. Der § 182 Abs. 2 S. 3 u. 4. NKomVG lautet nun wie folgt:

„Ergeht für eine öffentliche Sitzung eine Anordnung nach Satz 1 Nr. 3 so kann das jeweilige Gremium unbeschadet von § 64 Abs. 2 Satz 2 durch Beschluss zulassen, dass auch die Öffentlichkeit per Videokonferenztechnik an dieser Sitzung teilnehmen kann. § 64 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung, soweit dies technisch möglich ist.“

Eine Änderung der Hauptsatzung -wie unter 1 a) dieser Vorlage beschrieben- wäre für das Streaming einer Ratssitzung unter Einsatz von Videokonferenztechnik, demnach also nicht mehr nötig. Vielmehr würde ein Ratsbeschluss genügen.

b. Aufwand

Auch bei einer Sitzung unter Einsatz von Videokonferenztechnik ist der Aufwand ein wenig abhängig vom Anspruch an den Livestream. Dennoch wird er geringer eingeschätzt, da man mit einem „Präsentationsuser“ an der Videokonferenz teilnehmen und den Bildschirm dieses „Präsentationsusers“ streamen könnte. Hierzu wird mindestens ein leistungsstarker Computer, eine Streaming Software und eine Streaming Plattform bzw. ein Account auf dieser benötigt. Diese Hard- und Software könnte auch hier von einem externen Anbieter bereitgestellt werden.

Der Personalaufwand bleibt gleich zu 1 b).

c. Kosten

Die Kosten für die externe Unterstützung beim Streamen würden sich bei einer Sitzung unter Einsatz eines Videokonferenzsystems auf etwa 400 € pro Sitzung belaufen.

Die Personalkosten sind gleich zu 1 c) und würden sich je nach Stellenbewertung und Eingruppierung zwischen 8.500,00 EUR und 11.300,00 EUR (E 6 Stufe 1 - E 8 Stufe 6; je 25 % Stellenanteil) pro Jahr bewegen.

Fachdienst 10 - Zentrale Dienste -